

Merkblatt

1. Informationen aus der Satzung:

§ 2 Zweck und Aufgabe:

(2) Dem Zweck des Kleingärtnervereins dienen vor allem:

- a) die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Weiterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder des Vereins nach Maßgabe des **Bundeskleingartengesetzes** auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages, des Verwaltungsauftrages und der **Rahmengartenordnung** des Kreisverbandes
- b) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
- c) die **Forderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes**;
- d) die **Anlegung, Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns, die der Allgemeinheit zugänglich sind**;
- e) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
- f) der Schutz der Vereinsmitglieder durch Abschluss von Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Kreisverbandes

2. Informationen aus der Rahmengartenverordnung unseres Regionalverbandes und ihrer Ergänzung unserer Gartenanlage Klein Amerika:

(1.3) Die **Erhaltung und Pflege** der Kleingartenanlage sowie der **Schutz von Boden, Wasser und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung**. Der **Arten- und Biotopschutz ist[...] zu fördern**. Das schließt den **Vogelschutz** ein.

(3.2) In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

(3.3) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, **zur Bekämpfung von Gartenschädlingen** und Pflanzenkrankheiten **aktiv beizutragen**. Sofern möglich, haben mechanische oder biologische Verfahren den Vorrang in ihrer Anwendung. (Siehe Anlage 2 Rahmengartenverordnung)

a) Ruhezeiten vom 01. Juni bis 30. September

- täglich von 13.00 - 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu beachten.
- an Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Lärm untersagt.
- außerhalb des Ruhezeiten-Zeitraums (also Januar bis Mai, Oktober bis Dezember) ist ausschließlich ganztägig Lärm an Sonn- und Feiertagen untersagt.

b) Das Verbrennen von nichtkompostierbaren, pflanzlichen Gartenabfällen ist in Abhängigkeit der Verbrennungsverordnung des Umweltamtes des Burgen Landkreises, unter Einhaltung des Brandschutzes sowie unter Beachtung der Wetterlage jährlich vom 01. bis 30. Oktober

montags bis freitags von 9.00-18.00 Uhr

samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr möglich.

NICHT möglich an gesetzlichen Feiertagen: 3. und 31. Oktober

3. Baumfällungen und Gehölzschnitt

Es ist grundsätzlich verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit

vom **1. März bis zum 30. September**

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Baumfällungen sind nur dann möglich, wenn ihr Stammdurchmesser beim Laubbaum unter 60cm, Nadelbaum unter 80cm Obstbaum unter 150cm liegt.

Zulässig sind in dieser Zeit lediglich **schonende Form- und Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Ausnahmen davon können beispielsweise **zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit** gewährt werden.

Diese Regelung soll brütende Vögel schützen.

Baumfällgenehmigung zu beantragen bei:

Stadt Naumburg (Saale) - SG 66 - Tief- und Gartenbau

Markt 1

06618 Naumburg (Saale), Stadt

Telefon

03445 273-240